

Merkblatt zu den freiwilligen Zuwendungen und zur kantonalen Spendenliste

Gültig ab Steuerjahr 2011

Grundsätze

Bei freiwilligen Zuwendungen (Spenden) an schweizerische Institutionen (Vereine und Stiftungen) wird die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung von demjenigen Kanton gewährt, in dem sich der Sitz der jeweiligen Institution befindet. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung wird dann auch von den anderen Kantonen akzeptiert, sofern es sich dabei nicht um spezielle Fälle handelt. Die Möglichkeit der Steuerbefreiung bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung ausländischer Institutionen ohne Sitz in der Schweiz besteht grundsätzlich nicht.

Auch im Kanton Basel-Landschaft können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, vom steuerbaren Einkommen der spendenden Person abgezogen werden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sowie zur direkten Bundessteuer besteht aber im Kanton Basel-Landschaft bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit punkto Höhe keine Begrenzung.

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die statutengemässe und tatsächliche Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig und auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt dann vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in altruistischer Art und Weise Drittpersonen zugute kommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, persönliche wirtschaftliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verfolgt werden.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen wird dann im Einzelfall aufgrund der Prüfung sowohl der Statuten (statutarische Mittelverwendung) als auch der Jahresrechnung (tatsächliche Mittelverwendung) der jeweiligen Institution ermittelt.

Alle Institutionen, welche in unserer Liste über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spendenliste) aufgeführt sind, wurden von der kantonalen Steuerverwaltung bzw. der Taxationskommission bereits geprüft, und das Ergebnis der Abzugsfähigkeit der Spende («ja» oder «nein») ist dort in der Liste festgehalten.

Auf der folgenden Seite wird das Vorgehen näher beschrieben.

Freiwillige Zuwendungen

Vorgehen für die Aufnahme in die Spendenliste

Bei Institutionen, welche ihren **Sitz im Kanton Basel-Landschaft** haben, aber noch nicht auf unserer Spendenliste aufgeführt sind, verfügt die Taxationskommission die Steuerbefreiung für die Staatssteuer wegen Gemeinnützigkeit bzw. Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dazu ist ein entsprechendes **Gesuch** zu stellen unter Beilage der **Statuten** und einer **aktuellen Jahresrechnung** an folgende Adresse:

Taxationskommission des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal.

Für die direkte Bundessteuer entscheidet parallel dazu die kantonale Steuerverwaltung. Die auf diese Weise geprüften Institutionen werden dann in die Spendenliste aufgenommen.

Damit **ausserkantonale** Institutionen, die noch nicht auf unserer Spendenliste aufgeführt sind, in diese Liste aufgenommen werden können, ist neben einem entsprechenden Gesuch auf jeden Fall eine **Kopie der Verfügung des Sitzkantons** über die Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks, bei Bedarf auch eine Kopie der Statuten sowie eine aktuelle Jahresrechnung einzureichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt dann die (vereinfachte) Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Ergebnis wird dann in unserer Spendenliste vermerkt.

Unsere Spendenliste wird laufend aktualisiert und jährlich per Anfang des Jahres publiziert.

Weitere Fragen dazu beantwortet der Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung, welcher auch Gesuche von ausserkantonalen Institutionen zur Aufnahme in die Spendenliste entgegennimmt.